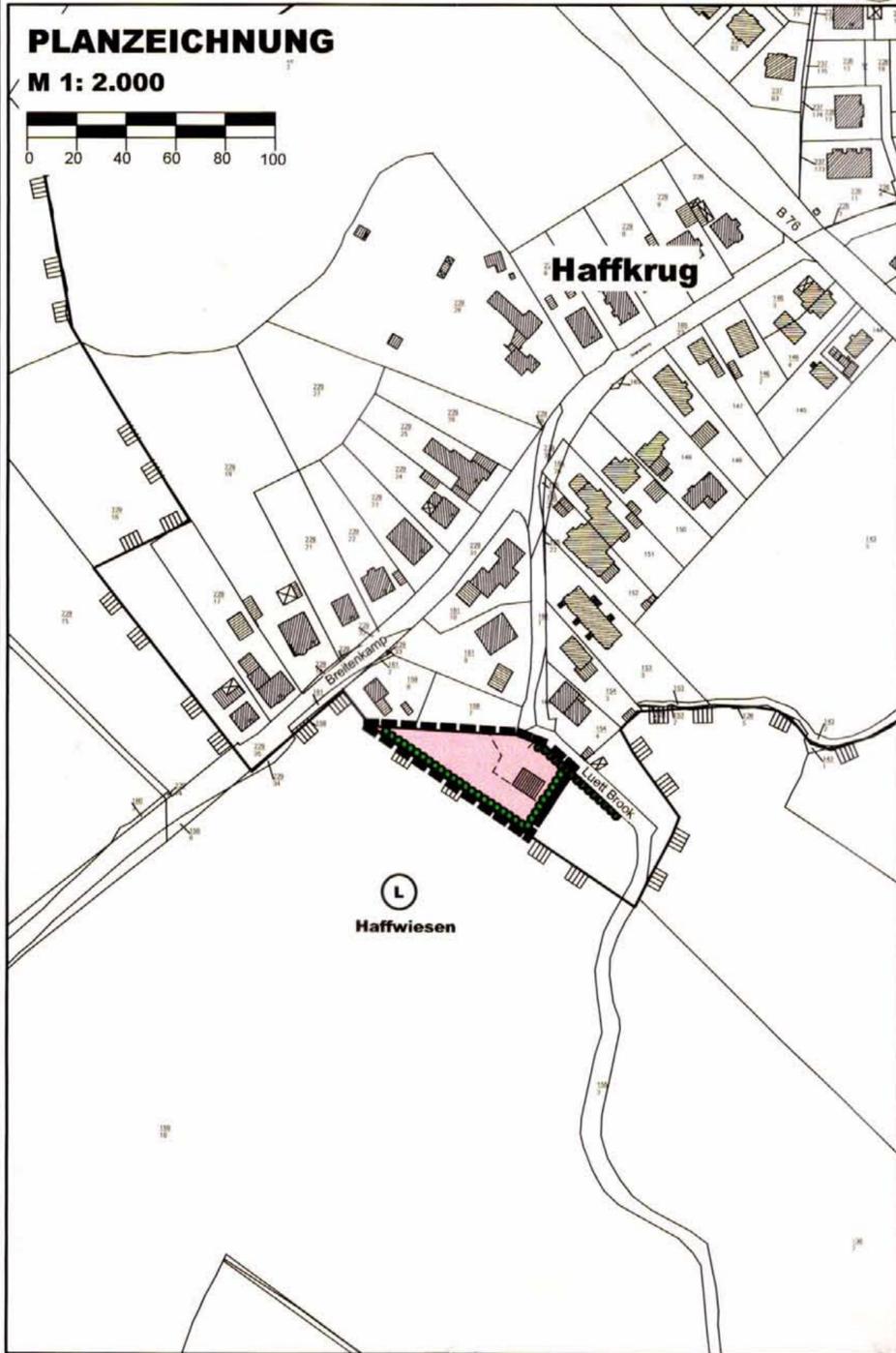
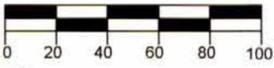




PLANZEICHNUNG

M 1: 2.000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 mit § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz vom 29.09.2010 folgende Abrundungssatzung Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.08.2009 bis einschließlich 07.08.2009 durch Aushang in der Gemeindeverwaltung durchgeführt.
- 1b) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 15.07.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 1c) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 16.02.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 1d) Der Bauausschuss der Gemeindevertretung hat am 08.12.2009 den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf der Abrundungssatzung Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.03.2010 bis einschließlich 09.04.2010 während der Dienststunden nach § 13 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 24.02.2010 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 23.02.2010 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ hingewiesen.
- 1f) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.09.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 1g) Die Gemeindevertretung hat die Abrundungssatzung Nr. 6 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text am 29.09.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Scharbeutz, 2.0. AUG. 2013



[Signature]
- Bürgermeister -

- 2) Die Abrundungssatzung Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Scharbeutz, 2.1. AUG. 2013



[Signature]
- Bürgermeister -

- 3) Der Beschluss der Abrundungssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 2.8. AUG. 2013 durch Abdruck in den den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Abrundungssatzung Nr. 6 ist mithin am 2.9. AUG. 2013 in Kraft getreten.

Scharbeutz, 3.0. AUG. 2013



[Signature]
- Bürgermeister -

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

----- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

FLURSTÜCKSBZEICHNUNG

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

UMGRENZUNGEN VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Baugesetzbuch)

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 5 Abs. 4 BauGB

§ 18 LNatSchG (Landesnatorschutzgesetz)

TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzten geplanten Anpflanzungen dienen als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen.

6. ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ

Gebiet: Haffkrug, für den südlichen Ortsrand, südlich Lütt Brook und nördlich des Landschaftsschutzgebietes Haffwiesen

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 29. September 2010

